

in Gestalt des Volkseigentums und des Systems der sozialistischen Demokratie unterscheiden die sozialistische Verfassung von allen bürgerlichen Verfassungen, die niemals real waren. Die sozialistische Grundrechtskonzeption geht davon aus, daß es sich um Rechte von Menschen handelt, die die Macht ausüben. Die Freiheit des einzelnen wird nicht auf seine Isolierung, sondern auf die Vereinigung des Handelns aller zum Wohle der Gemeinschaft gegründet. Es geht um die Freiheit *im* Staat und *in* der Gesellschaft, nicht von diesen. Das entscheidende Grundrecht ist deshalb das umfassende Mitgestaltungsrecht, das mit den anderen Grundrechten, z. B. dem Recht auf Arbeit, in engem Zusammenhang steht.

Die Grundrechte werden nicht „von oben“ gewährt, die Werktätigen haben sie sich selbst gegeben. Deshalb liegt es an ihnen, von den Grundrechten Gebrauch zu machen. Jeder hilft die Grundrechte zu verwirklichen, indem er Verantwortung für das Ganze trägt. Daraus ergibt sich ein neues Verhältnis zu den Grundpflichten. Die Stärke des sozialistischen Staates beruht auf der Bewußtheit und Aktivität der Bürger. Hieran knüpfte Weichelt Bemerkungen zur neuen Rolle der sozialistischen Gemeinschaften. Sie bestimmt sich aus der Bedeutung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, von der der gesamte Verfassungsentwurf durchdrungen ist. Darin kommt sinnfällig zum Ausdruck, daß die Stärke des sozialistischen Staates auf der Bewußtheit und Aktivität der Bürger beruht.

Als dritten konzeptionellen Gesichtspunkt behandelte Weichelt *die Volkssouveränität und ihre Ausgestaltung in den Grundsätzen über den Staatsaufbau*. Er lenkte den Blick insbesondere darauf, daß sich die Organisation der staatlichen Macht nach dem Verfassungsentwurf lückenlos in die gezeigten Konsequenzen einordnet. Sie läßt die Mitgestaltung der Bürger auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens wirksam werden. Das System der Volksvertretungen ist Grundlage des Gesamtsystems der Machtausübung durch das werktätige Volk.

In der Einheit von Staatsgewalt und Volksinteressen wird die Volkssouveränität verwirklicht. In ihr wird zugleich der bürgerliche Parlamentarismus überwunden, der stets als Kernstück einer scheinbaren Gewaltenteilung ausgegeben wurde. Hingegen hat die Geschichte bewiesen, daß die Ausbeuterklassen niemals Toleranz gegenüber den von ihnen beherrschten Klassen zeigten, geschweige denn einer Teilung ihrer Macht mit dem Volk zugestimmt hätten. Die Aufgabenteilung in der Machtspitze diente lediglich dazu, die bestehende Ordnung noch besser zu sichern. Daß dabei von keiner Gewaltenteilung die Rede sein kann, zeigt sich heute in der westdeutschen Bundesrepublik, wo Gesetz und Rechtsprechung dem Schutz der Reaktion dienen.

Abschließend wies Weichelt auf einige Schlußfolgerungen hin, die sich für Theorie und Praxis daraus ergeben, daß das gesamte System der staatlichen Willensbildung im Verfassungsentwurf auf den konsequenten Ausbau der sozialistischen Demokratie gerichtet ist. Von den Vertretungskörperschaften auf allen Ebenen verlangt das, ihre wachsende Verantwortung noch wirksamer wahrzunehmen. Auch von der Wissenschaft werden zahlreiche Probleme zu lösen sein, die mit der Aufgabe verbunden sind, den demokratischen Zentralismus so durchzusetzen, daß Zusammenwirken und eigenverantwortliche Leitung aus der Sicht des Ganzen eine Einheit bilden.

\*\*\*

Die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten im Entwurf der 635 neuen Verfassung bildeten in Anlehnung an das Referat einen tragenden